Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 1. August 2000 gegründet und führt den Namen

Streetkids International e. V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftsstelle Daniel Preuß, Nibelungenallee 47, 60318 Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist ein laufendes Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein hat den primären Zweck, das Kinderheim in Tansania finanziell zu unterstützen. Durch das in Eigeninitiative gegründete Kinderheim soll ansonsten sozial benachteiligten Kindern in Dar Es Salaam, Tansania ein Zuhause gegeben werden. Es ist dem Verein wichtig, den Kindern im Heim nicht nur ein Zuhause, gute Ernährung und gesundheitliche Versorgung zu ermöglichen, sondern die Kinder sollen eine Schulbildung erhalten, um ihnen somit einen guten Start ins Berufleben zu vereinfachen. Es werden ausschließlich Personen im Sinne des § 53 Abgabeordnung unterstützt.

Im Weiteren sollen in anderen Drittweltländern ähnliche Projekte mit gleichem Zweck gegründet und betrieben werden.

Der Verein ist multikulturell aktiv, politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Kinderheimes in Tansania die Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Kinder in Tansania und somit unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von der Lebensbedingungen und Ausbildung von benachteiligten Kindern in Tansania allgemein.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nich in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder sind verpflichtet:

· die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

· das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

· den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist einzuhalten. Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

Der Ausschluß erfolgt

· wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

· bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

· aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins für rückständige Beitragszahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand
Aufwandsersatz und Vergütung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Finanzwart und dem Schriftführer.
Der Verein wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
Ein Vorstandsmitglied kann mit mehreren Aufgaben gleichzeitig betraut werden.

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes und zur Durchführung der Tätigkeiten zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins wird dem Vorstand ein PKW zur Verfügung gestellt. Der Vorstand ist berechtigt, das Fahrzeug auch zu privaten Zwecken und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen. Eine Nutzungsvergütung hat er hierfür nicht zu leisten.
Die Betriebs- und Unterhaltskosten für den PKW werden vom Verein getragen. Der geltwerte Vorteil wird gemäß den steuerrechtlichen Regelungen ermittelt. Die Abgaben und Steuern sind vom Vorstand zu leisten.

Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden

„Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt."

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere.

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch kommissarisch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Präsidenten einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und ueber die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein SOS Kinderdorf e.V. mit Sitz in der Renatastraße 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.